

März 2026

## STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN WEINBAUVERBANDES E.V.

### Zum Weinsektor in den Entwürfen der EU-Kommission zur Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Marktordnung ab 2028-2034

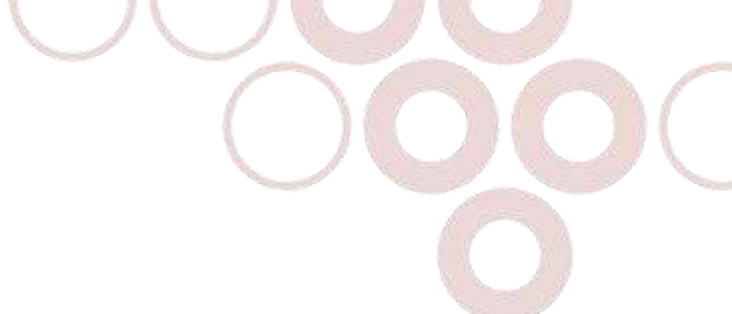
Der Deutsche Weinbauverband (DWV) sieht bei der Umsetzung der Kommissionsvorschläge die Gefahr einer Nationalisierung der Agrarpolitik, welche zu einer Fragmentierung und Verzerrung des Binnenmarktes führen kann. Auch kommt dem Wein, als wesentlicher europäischer Wirtschaftsfaktor und Eckpfeiler der europäischen Agrarwirtschaft, in den aktuellen Verordnungsvorschlägen der EU-Kommission, nicht hinreichend Bedeutung zu. Dabei ist die Europäische Union der größte Produzent, Konsument und Exporteur von Wein weltweit. Zwischen 2020 und 2025 betrug die durchschnittliche jährliche Produktion 157 Millionen Hektoliter.<sup>1</sup> Im Jahr 2022 schuf der europäische Weinsektor insgesamt 2,9 Millionen Arbeitsplätze, was 1,4 % der Beschäftigung der EU entspricht, und trug 130 Milliarden Euro zum GDP der EU bei (entspricht 0,8 % des Europäischen GDP).<sup>2</sup> Darüber hinaus spielt der Weinbau auch eine maßgebliche Rolle in der Erhaltung von Kulturlandschaften und der Unterstützung von ländlichen Gebieten. **Der Weinsektor nahm daher bislang stets eine besondere Rolle in der GAP ein, um dieser besonderen Form der Landwirtschaft mit ihrem wirtschaftlichen Gewicht und ihrer kulturellen Bedeutung gerecht zu werden und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Weine zu stärken. Dies sollte bestehen bleiben, insbesondere durch die Beibehaltung maßgeschneiderter Interventionen für den Weinsektor und einer obligatorischen Mitelausstattung.**

Allerdings steht der Weinsektor auch vor großen Herausforderungen durch den Klimawandel sowie einer weltweiten Überproduktion von Weinen. Der DWV fordert daher im Rahmen der neunten GMO die **Einführung einer Rotationsbrache** als weinspezifische Intervention auf europäischer Ebene.

Bei der Rotationsbrache sollen Betriebe den (mehrjährigen) Zeitraum bis zur Wiederbepflanzung des Weinberges für **Biodiversitätsmaßnahmen** nutzen können **und dabei komplett auf Pflanzenschutzmittel verzichten**. Entscheidend ist, dass mit Beginn der Maßnahme die Pflanzrechte bis zum Ende der Maßnahme auf der Fläche bleiben. Eine Wiederbepflanzung sollte die Regel sein. Diese Maßnahme stellt auf gerodeten Flächen eine hohe Biodiversität sicher und schafft einen klaren Anreiz ökologisch wertvolle Flächen im Weinbau zu erhalten, bei gleichzeitig kurzfristiger Regulierung des Produktionspotentials (Siehe hierzu unten Artikel 31 Buchstabe x) GMO-E).

<sup>1</sup> [European Commission - Wine](#) (zuletzt abgerufen am 05.03.2026).

<sup>2</sup> [PwC Report on EU Wine Sector](#) (zuletzt abgerufen am 05.03.2026).



Aufgrund der Vielzahl an erforderlichen Änderungen werden die Hauptforderungen zu Beginn dieser Stellungnahme gebündelt dargestellt. Sodann folgt eine detaillierte Darstellung der Änderungsvorschläge und Ergänzungen.

### **Zusammenfassung der DWV-Hauptforderungen:**

- Beibehaltung eines **fest vorgeschriebenen Budgets für den Weinsektor**, welches nicht auf andere landwirtschaftliche Sektoren übertragen werden kann;
- Beibehaltung von **spezifischen Interventionskategorien** für den Weinbau;
- die aktuellen EU-Kofinanzierungsraten sollten im Weinsektor beibehalten werden;
- **die im Weinpaket erreichte politische Übereinkunft zur Einführung einer Übertragbarkeit, der nicht ausgeschöpften Fördermittel im Rahmen des Weinsektorenprogramms muss im neuen Rechtsrahmen rechtssicher verankert werden (carry-over);**
- der DWV fordert zudem für den Weinsektor die **Beibehaltung** der im kürzlich verabschiedeten Weinpaket eingeführten **differenzierten Finanzierungsätze**. Diese Sätze tragen dazu bei, die Mittel dort einzusetzen, wo sie am dringendsten benötigt, werden: 100 % für die Überwachung der Flavescence dorée, 80 % für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und 60 % für Absatzförderungsmaßnahmen;
- die unterschiedlichen Organisationsformen im Weinsektor sollten als Begünstigte, die für Interventionsmaßnahmen in Betracht kommen, klar definiert werden.
- **Einführung einer Rotationsbrache als neue Interventionskategorie im Weinsektorenprogramm!**

## Die Änderungsvorschläge des DWV:

### Obligatorische Mittelausstattung für den Weinsektor

Der DWV spricht sich für die Beibehaltung eines fest vorgeschriebenen Budgets für den Weinsektor aus. Dieses Budget sollte nicht auf andere landwirtschaftliche Sektoren übertragen werden können.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderungsvorschlag
<p><b>Artikel 10 Fonds-VO-E</b>  <b>– Mittelausstattung</b>            Die Finanzausstattung für die Inanspruchnahme des Fonds wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis Dezember 2034 auf 865 076 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.            (2) Die Finanzausstattung wird wie folgt zugewiesen:            a) 782 879 000 000 EUR werden den in Titel III genannten NRP-Plänen gemäß Anhang I [Zuweisungsschlüssel] zugewiesen, davon            i) mindestens 217 798 000 000 EUR für weniger entwickelte Regionen durch Festlegung von Mindestbeträgen pro Mitgliedstaat auf der Grundlage der in Anhang II dargelegten Methode;            DE 53 DE            ii) mindestens 295 700 000 000 EUR für GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 [Arten der Unterstützung] Unterabsatz 1 Buchstaben a bis k und r sowie Absatz 10 und für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 11;</p>	<p><b>Artikel 10 Fonds-VO-E</b>  <b>– Mittelausstattung</b>            [...]</p> <p>(2) Die Finanzausstattung wird wie folgt zugewiesen:            a) 782 879 000 000 EUR werden den in Titel III genannten NRP-Plänen gemäß Anhang I [Zuweisungsschlüssel] zugewiesen, davon            i) mindestens 217 798 000 000 EUR für weniger entwickelte Regionen durch Festlegung von Mindestbeträgen pro Mitgliedstaat auf der Grundlage der in Anhang II dargelegten Methode;            DE 53 DE            ii) mindestens 295 700 000 000 EUR für GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 [Arten der Unterstützung] Unterabsatz 1 Buchstaben a bis k und r sowie Absatz 10 und für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 11. <i>Interventionen im Weinsektor nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind für die im Annex [...] aufgeführten Mitgliedstaaten obligatorisch; Annex [...] Fonds-VO-E.:</i>  <b>ZUTEILUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN (PRO HAUSHALTSJAHR) FÜR</b></p>

**INTERVENTIONEN IN DEN WEINSEKTOR NACH ARTIKEL 10 ABSATZ 2 BUCHSTABE a Ziffer ii**

	EUR (current prices)
Bulgaria	
Czechia	
Germany	
Greece	
Spain	
France	
Croatia	
Italy	
Cyprus	
Lithuania	
Hungary	
Austria	
Portugal	
Romania	
Slovenia	
Slovakia	

**Artikel 30 GMO-E – Geltungsbereich**

(1) Dieser Abschnitt enthält Vorschriften für Interventionskategorien in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis i, k, l, und m, o bis t, v und w aufgeführten Sektoren und für die in Anhang Ia aufgeführten Erzeugnisse.

(2) Interventionen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f, g und i aufgeführten

Sektoren sind für Mitgliedstaaten mit Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen

von Erzeugerorganisationen in den im Rahmen dieser Verordnung anerkannten Sektoren verpflichtend.

**Artikel 30 GMO-E – Geltungsbereich**

[...]

<p>(3) Interventionen im Bienenzuchtsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe v sind für alle Mitgliedstaaten verpflichtend.</p>	<p><i>(4) Interventionen im Weinsektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l sind für die im Annex [...] Fonds-VO-E verpflichtend.</i></p>
--	---

### Interventionskategorien

Der DWV plädiert dafür die für den Weinsektor spezifischen Interventionen beizubehalten. Zudem sollte neben den bereits aus Artikel 58 VO (EU) 2021/2115 bekannten Interventionskategorien, die **Rotationsbranche** eingeführt werden (hier eingefügt als Artikel 31 **Buchstabe x** GMO-E).

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderungsvorschlag
<p><b>Artikel 31 GMO-E – Interventionskategorien in bestimmten Sektoren</b> Die Mitgliedstaaten können für jede Interventionskategorie gemäß Artikel 12 [Risikomanagementinstrumente] und Artikel 13 [Investitionen für Landwirte] der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [GAP-Verordnung]** und für jede der folgenden Interventionskategorien unter den in diesem Abschnitt festgelegten und in ihren NRP-Plänen weiter ausgeführten Bedingungen folgende Unterstützung in den Sektoren einrichten und gewähren:</p>	
<p>a) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte außer in die in Artikel 13 [Investitionen für Landwirte] der Verordnung (EU) .../... [GAP-Verordnung] aufgeführten;</p>	
<p>b) Schulungen, Informationen, einschließlich Coaching und Austausch bewährter Verfahren;</p>	
<p>c) Beratungsdienste;</p>	<p>c) Beratungsdienste, <i>insbesondere in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen, Arbeitgeberverpflichtungen und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz,</i></p>

	<i>Direktvertrieb, ökologische Nachhaltigkeit und Diversifikation</i>
d) Werbung und Vermarktung;	<p>d) <i>Information, Werbung, Kommunikation und Vermarktung.</i></p> <p><i>Diese Maßnahmen sind auf eine Dauer von drei Jahren begrenzt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Dauer einer Maßnahme zweimal um jeweils höchstens drei Jahre zu verlängern. Jeder Begünstigte kann für verschiedene Maßnahmen, die auf demselben Markt durchgeführt werden, für einen nicht verlängerbaren Zeitraum von höchstens neun aufeinanderfolgenden Jahren Unterstützung erhalten. Die Mitgliedstaaten können diese in einem Drittland durchgeführten Maßnahmen als solche betrachten, die das gesamte Hoheitsgebiet des Drittlands, einen Verwaltungsteil dieses Hoheitsgebiets oder eine von den Mitgliedstaaten festgelegte Art des Marktes in dem Drittland abdecken.</i></p> <p><i>Interventionen in Drittländern können eine oder mehrere der folgenden Aktionen und Aktivitäten erfassen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>i) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderung oder Werbung, insbesondere zur Hervorhebung der hohen Standards der Unionserzeugnisse, vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Umwelt;</i></li> <li><i>ii) Teilnahme an Veranstaltungen, Messen oder Ausstellungen von internationaler Bedeutung;</i></li> <li><i>iii) Informationskampagnen, insbesondere zu den Qualitätssystemen der Union in Bezug auf Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologischen Landbau;</i></li> <li><i>iv) Studien über neue oder bestehende Märkte, die für die Erweiterung und</i></li> </ul>

	<p>v) <i>Konsolidierung der Absatzmärkte erforderlich sind; Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen; im Weinsektor betreffen diese Interventionen Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe. Informationsmaßnahmen zu Unionsweinen, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, sollen den verantwortungsvollen Konsum von Wein fördern oder für die Unionsqualitätssysteme für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben werben.</i></p>
e) Forschung, Innovation und experimentelle Erzeugungsmethoden;	e) Forschung, Innovation, <i>einschließlich der Entwicklung von innovativen Produkten, innovativen Prozessen und Technologien</i> und experimentelle Erzeugungsmethoden;
f) Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und/oder zur Anpassung an den Klimawandel;	
g) Maßnahmen zum Schutz und/oder zur Verbesserung des Zustands der Umwelt;	g) Maßnahmen zum Schutz und/oder zur Verbesserung des Zustands der Umwelt <i>wie die Verbesserung der Wassernutzung und -bewirtschaftung, Umstellung auf ökologische/biologische Erzeugung, Einführung integrierter Erzeugungstechniken, Einkauf von Ausrüstung für präzisionslandwirtschaftliche oder digitalisierte Erzeugungsmethoden, Beitrag zur Bodenerhaltung und zur Verbesserung der Kohlenstoffbindung, Schaffung oder Erhaltung von Lebensräumen, die die biologische Vielfalt begünstigen, oder Landschaftspflege, einschließlich der Erhaltung historischer Landschaftselemente;</i>

h) Laboruntersuchungen und Analyselabore;	
i) Umsetzung von Rückverfolgbarkeits- und Zertifizierungssystemen;	
j) Gemeinsame Lagerung von Erzeugnissen;	
k) Ernte vor der Reifung, d. h. vollständiges Abernten von unreifen, nicht marktfähigen Erzeugnissen auf einer bestimmten Fläche, wobei die Erzeugnisse vor der Ernte vor der Reifung nicht beschädigt wurden und somit der Ertrag auf der relevanten Fläche auf Null reduziert wird;	
l) Nichternte, d. h. Beendigung des laufenden Anbauzyklus auf einer bestimmten Fläche, auf der die Erzeugnisse gut gereift und von einwandfreier, unverfälschter und vermarktbarer Qualität sind, ausgenommen die Vernichtung von Erzeugnissen durch Witterungsverhältnisse oder Krankheiten;	
m) Durchführung und Verwaltung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften von Drittländern im Gebiet der Union, um den Zugang zu Drittlandmärkten zu erleichtern;	
n) Nachhaltiger Umbau und nachhaltige Umstellung von Rebflächen durch Sortenumstellung, Umbepflanzung von Rebflächen und Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken;	Umbau und Umstellung von Rebflächen durch Sortenumstellung, <i>auch durch Umveredelung, unter anderem zur Verbesserung der Qualität oder der ökologischen Nachhaltigkeit, zur Anpassung an den Klimawandel oder zur Verbesserung der genetischen Vielfalt</i> , Umbepflanzung von Rebflächen, <i>Wiederbepflanzung von Rebflächen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich ist</i> und

	<p>Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken.</p> <p><i>Die Mitgliedstaaten können in ihrem NRP-Plan gemäß der [...] Fonds-VO-E spezifische agronomische, weinbauliche oder sonstige Bedingungen festlegen, die sicherstellen, dass die Sortenumstellung, die Verlegung des Weinbergs, die Wiederbepflanzung des Weinbergs oder die Verbesserung der Weinbergbewirtschaftungstechniken, die im Rahmen dieser Art von Maßnahmen durchgeführt werden, nicht zu einer Ertragssteigerung in dem wiederbepflanzten Weinberg führen;</i></p>
o) Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung;	
p) Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung oder für andere Bestimmungszwecke, gegebenenfalls einschließlich der Verarbeitung zur Erleichterung der Rücknahme;	
q) Maßnahmen im Bienenzuchtsektor zur Erhaltung oder Steigerung der Anzahl der Bienenstöcke in der Union und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.	
	<i>(r) Ernteversicherung gegen Einkommensverluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;</i>
	<i>(s) Maßnahmen zur Verbesserung des Ansehens der Weinbaugebiete der Union durch Förderung des Weintourismus in den Erzeugungsregionen;</i>
	<i>(u) Überwachung, Diagnose, Schulung, Kommunikation und Forschung zur Verhinderung der Ausbreitung der in Anhang II Teil B und Anhang IV Teil C der</i>

	<i>Durchführungsverordnung der Kommission 2019/2072 genannten Schädlinge;</i>
	<i>(v) befristete und degressiv gestaffelte Hilfe zur Deckung der Verwaltungskosten für die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit;</i>
	<i>(w) Maßnahmen zur Verbesserung der Marktkenntnis;</i>
	<i>(x) Unterstützung für die vorübergehende Stilllegung von Weinbergspartellen und deren Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nach der Rodung für einen Zeitraum von höchstens acht Jahren, während dessen die Flächen Maßnahmen zur Erhaltung von Biodiversität unterliegen. Die Begünstigten sind verpflichtet, diese Maßnahmen während des gesamten Zeitraums durchzuführen und nach dessen Ablauf wieder Rebstöcke anzupflanzen.</i>

## Finanzierungsraten

Die aktuellen EU-Kofinanzierungsraten sollten im Weinsektor mit Hinblick auf Stabilität und Vorhersehbarkeit beibehalten werden. Eine weitreichende nationale Flexibilisierung könnte zu einem Wettbewerbsungleichgewicht zwischen den europäischen Erzeugern führen.

Der DWV fordert zudem für den Weinsektor die Beibehaltung der im kürzlich verabschiedeten Weinpaket eingeführten differenzierten Sätze. Diese Sätze tragen dazu bei, die Mittel dort einzusetzen, wo sie am dringendsten benötigt, werden: 100 % für die Überwachung der Flavescente dorée, 80 % für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und 60 % für Absatzförderungsmaßnahmen. Die Beibehaltung dieses Systems stellt sicher, dass die öffentliche Unterstützung wirksame Anreize für vorrangige Maßnahmen schafft.

<b>Artikel 35 Fonds-VO-E – Interventionskategorien</b>	<b>Artikel 35 Fonds-VO-E – Interventionskategorien</b>
<b>[...]</b>  (8) Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 [nationaler Beitrag zu den geschätzten Kosten] beträgt der	<b>[...]</b>  (8) Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 [nationaler Beitrag zu den geschätzten Kosten] beträgt der

nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben für die Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 30 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für jede Intervention.

Der maximale Unterstützungssatz für diese Interventionen beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 entspricht der nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben für Interventionen im Bienenzuchtsektor, die von anderen Begünstigten als Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen der identifizierten Erzeugergruppierungen durchgeführt werden, mindestens der finanziellen Hilfe der Union für diese Interventionen.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, den Höchstsatz der Unterstützung für Interventionen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, der Forschung und Innovation, dem Risikomanagement oder dem Umwelt- und Klimaschutz sowie für Erzeugerorganisationen, die erstmals operationelle Programme durchführen, auf bis zu 95 % der gesamten förderfähigen Kosten jeder Intervention zu erhöhen.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten auch beschließen, die Erzeuger für Einkommensverluste infolge der Durchführung der Interventionen gemäß Artikel 31 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu entschädigen, indem sie für einen Zeitraum

nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben für die Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Teil II Titel I Kapitel IIa der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 30 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für jede Intervention.

Der maximale Unterstützungssatz für diese Interventionen beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention.

Abweichend von den Unterabsätzen 1 und 2 entspricht der nationale Mindestbeitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben für Interventionen im Bienenzuchtsektor, die von anderen Begünstigten als Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen der identifizierten Erzeugergruppierungen durchgeführt werden, mindestens der finanziellen Hilfe der Union für diese Interventionen.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, den Höchstsatz der Unterstützung für Interventionen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, der Forschung und Innovation, dem Risikomanagement oder dem Umwelt- und Klimaschutz sowie für Erzeugerorganisationen, die erstmals operationelle Programme durchführen, auf bis zu 95 % der gesamten förderfähigen Kosten jeder Intervention zu erhöhen.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten auch beschließen, die Erzeuger für Einkommensverluste infolge der Durchführung der Interventionen gemäß Artikel 31 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu entschädigen, indem sie für einen Zeitraum

von höchstens drei Jahren bis zu 100 % der entsprechenden Verluste decken.

von höchstens drei Jahren bis zu 100 % der entsprechenden Verluste decken.

*Abweichend von Unterabsatz 1 übernehmen die Mitgliedstaaten bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten für Interventionen gemäß Artikel 31 Buchstaben a, b, c, e, h, i, j, k, m, o, r, v und w der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Weinsektor.*

*Die finanzielle Unterstützung für Maßnahmen gemäß Artikel 31 Buchstabe u der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten decken.*

*Die finanzielle Unterstützung für Maßnahmen gemäß Artikel 31 Buchstaben d und s der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben und für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, die im Weinsektor tätig sind, bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben abdecken.*

*Die finanzielle Unterstützung für Investitionen gemäß Artikel 31 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann auf bis zu 80 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen erhöht werden, die mit dem Ziel der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an dessen Folgen, der Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktionssysteme und der Verringerung der Umweltauswirkungen des Weinsektors der Union in Verbindung stehen.*

*Die finanzielle Beihilfe für Maßnahmen gemäß Artikel 31 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann 80 % der zuschussfähigen Kosten decken.*

<p>Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, für Marktrücknahmen, die 5 % der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugungsmenge nicht überschreiten, den maximalen Unterstützungssatz für Interventionen im Zusammenhang mit Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung auf 100 % zu erhöhen. Die Erzeugungsmenge wird als Durchschnitt der Gesamtmenge der Erzeugnisse</p>	<p><i>Die finanzielle Beihilfe für die endgültige Rodung gemäß Artikel 31 Buchstabe t der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 darf 70 % der Summe der direkten Kosten für die Durchführung der Rodung und der geschätzten Einkommensverluste während eines Kalenderjahres für die gerodete Fläche nach der Rodung nicht überschreiten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten einen nationalen Beitrag zu der Intervention in Höhe von bis zu 30 % der Summe der direkten Kosten für die Durchführung der Rodung und der geschätzten Einkommensverluste während eines Kalenderjahres für die gerodete Fläche nach der Rodung leisten.</i></p> <p><i>Die finanzielle Beihilfe für die vorübergehende Stilllegung gemäß Artikel 31 Buchstabe x der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann bis zu 80 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Weinbergspartellen selbst und der Erhaltung der Weinbergspartellen und ihrer Erhaltung in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand sowie für Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt decken. Die Mitgliedstaaten können einen nationalen Beitrag zu der Intervention in Höhe von bis zu 20 % der Summe der förderfähigen Kosten leisten.</i></p> <p>Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, für Marktrücknahmen, die 5 % der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugungsmenge nicht überschreiten, den maximalen Unterstützungssatz für Interventionen im Zusammenhang mit Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung auf 100 % zu erhöhen. Die Erzeugungsmenge wird als Durchschnitt der</p>
--	--

berechnet, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist und die von der Erzeugerorganisation in den drei vorangegangenen Jahren vermarktet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der für Marktrücknahmen gewährte Ausgleich den Marktpreis der vom Markt genommenen Erzeugnisse nicht übersteigt.	Gesamtmenge der Erzeugnisse berechnet, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist und die von der Erzeugerorganisation in den drei vorangegangenen Jahren vermarktet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der für Marktrücknahmen gewährte Ausgleich den Marktpreis der vom Markt genommenen Erzeugnisse nicht übersteigt.
--	--

### Begünstigte im Weinsektor

Der Weinsektor zeichnet sich durch eine Vielfalt von Begünstigten aus, die seine komplexe und stark regulierte Struktur widerspiegelt. Im Laufe der Zeit hat sich der Sektor durch verschiedene Arten von Einrichtungen organisiert, die jeweils spezifische Funktionen in der wirtschaftlichen Organisation und Steuerung der Wertschöpfungskette erfüllen. Daher ist es wichtig, dieses Gleichgewicht zu wahren, indem in dem Basisrechtsakt die Kategorien von Einrichtungen, die für Interventionsmaßnahmen in Betracht kommen, klar definiert werden. Keine einzelne Art von Organisation sollte bevorzugt werden, da die Förderfähigkeit weiterhin mit der nationalen Struktur des Sektors im Einklang stehen muss.

Artikel 32 GMO-E – Begünstigte	Artikel 32 GMO-E – Begünstigte
<p>(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen fest, welche Marktteilnehmer von den Interventionen in den in Artikel 30 Absatz 1 aufgeführten Sektoren profitieren können.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen fest, welche Marktteilnehmer von den Interventionen in den in Artikel 30 Absatz 1 aufgeführten Sektoren profitieren können.</p> <p><i>Die Unterstützung gemäß Artikel 31 wird in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe I genannten Sektor Landwirten, Berufsverbänden, Weinbauerorganisationen, Vereinigungen von Weinbauerorganisationen, vorübergehenden oder dauerhaften Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern, Branchenverbänden und Erzeugergruppen gewährt, die geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1143 verwalten oder, wenn ein Mitgliedstaat dies beschließt, öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie</i></p>

	<p><i>2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kleinproduzenten Zugang zu Finanzmitteln für Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 31 Buchstabe g haben, indem sie vereinfachte Verfahren einführen oder objektive und nichtdiskriminierende Prioritätskriterien für neue Begünstigte, neue Märkte und neue Erzeugnisse festlegen. Private Unternehmen können Begünstigte der Maßnahme gemäß Artikel 31 Buchstabe g sein. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Einrichtung des öffentlichen Rechts nicht zum alleinigen Begünstigten der Unterstützung machen.</i></p> <p><i>(2) [...]</i></p>
--	---

*Der Deutsche Weinbauverband e.V., kurz DWV, ist die Berufsorganisation der deutschen Winzerinnen und Winzer. Er vertritt die Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber internationalen und nationalen Institutionen und Organisationen und setzt sich dafür ein, die beruflichen Belange der deutschen Winzerschaft zu wahren und zu fördern.*